

vorgängigen wiederholten Berichterstattungen, unter dem 2. März 1863 das §. 26 des Gewerbegesetzes vorgeschriebene Edictalverfahren eingeleitet, ihre Protestation unter Berufung auf sachverständige Erörterung erneuert. Während jedoch die hauptsächlichste Entschließung hierauf noch zurückstehe, seien die begonnenen Neubauten der von ihnen erhobenen Widersprüche und bis zur Ministerialinstanz geführten Beschwerden ungeachtet fortgestellt worden. — Bei dieser Sachlage gingen die Petenten der sicheren Verarmung entgegen, während die Hütten bedeutenden Gewinn machten. Die zur Zeit gewährten Entschädigungen seien keine vollständigen. Petenten nehmen hierbei auf das in der Petition sub 1 Erwähnte Bezug. Verschiedene Schädensobjecte, wie der Einfluß, den der Hüttenrauch auf die mindere Haltbarkeit der Strohdächer und anderer Gebäudetheile äußere, würden nicht mit zum Gegenstande der Schädenswürdigung gemacht. Auch gewähre der Staatsfiscus die dormaligen Entschädigungen nach seiner Ansicht nur aus Billigkeit, dieselben könnten jeder Zeit wieder eingezogen und die Calamitäten zur besonderen Klageanstellung verwiesen werden. Die Petenten beantragen schlußlich:

Die Ständeversammlung wolle bei der königl. Staatsregierung den Antrag stellen, daß die durch den Hüttenrauch beschädigten Grundstücke vom königl. Staatsfiscus käuflich erworben und deshalb ein besonderes Expropriationsgesetz erlassen werde.

Für die in der Nähe der Hütten gelegenen Grundstücke sei diese Maßregel unabweislich. Für die entfernteren werde die Entschädigung, obgleich nach vervollkommenen Grundsätzen, immer noch beizubehalten sein. Die erworbenen Grundstücke könne der Staatsfiscus mit der Dienstbarkeit, die Hüttenrauchschäden ohne Entschädigung zu leiden, wieder veräußern.

I.

Die Deputation hat sich von der königl. Staatsregierung zunächst eine specielle Auskunft über die von ihr nach den bei den Landtagen 1857/58 und 1860/61 gemachten Eröffnungen beabsichtigten Bauten und Vorrichtungen zu Unschädlichmachung des Hüttenrauches erbeten und diese Auskunft in dem sub A dem Berichte beigedruckten Aufsatze erhalten.

Hier würde dieser Aufsatz einzuschalten sein:

A.

Die bei den Freiburger Schmelzhütten zur Abwendung von Hüttenrauchschäden getroffenen Vorkehrungen betreffend.

Die zu möglichster Beseitigung der nachtheiligen Einwirkungen des Hüttenrauches auf die benachbarte Land- und Forstwirtschaft bestimmten technischen Einrichtungen bei den Freiburger Schmelzhütten verfolgen den doppelten Zweck:

1. die schädlichen Bestandtheile des Rauches aus dem letzteren zu entfernen, bevor er in die Atmosphäre tritt,
2. den so gereinigten Rauch aber in so hohe Luftschichten austreten zu lassen, daß er nur, durch Vermischung mit der atmosphärischen Luft bis zur

Unschädlichkeit verdünnt, wieder auf die Erdoberfläche gelangt.

Zu 1.

Die Vorrichtungen zu Reinigung des Hüttenrauches sind wieder verschieden, je nachdem sie

- a) den staubförmigen, mit dem Rauche fortgerissenen festen Bestandtheilen desselben oder
- b) der gasförmig darin enthaltenen schwefligen Säure gelten.

Zu 1 a.

Um die mechanisch vom Rauche mit fortgeführten festen Bestandtheile — Erzstaub, arsenige Säure, Zinkoxyd, Bleioxyd, Ruß — zum allmäligen Niederfallen vermöge ihrer eigenen Schwere zu bringen, muß die Länge des Weges, den der Rauch, bevor er in die Atmosphäre tritt, zu durchziehen hat, möglichst vergrößert und seine Geschwindigkeit durch Abkühlung und durch Einleitung in erweiterte Räume gemäßiget werden.

Hierzu dienen lange, unterirdisch ausgehauene Kanäle und voluminöse, an der Oberfläche aufgemauerte, der Abkühlung wegen mit Eisenplatten abgedeckte Condensationskammern.

Da die Beschaffenheit des Rauches nach seinen Bestandtheilen, seiner Temperatur und Geschwindigkeit eine sehr verschiedene ist, je nachdem er der oder jener Art von Defen etc. entströmt, so muß auf möglichst gesonderte Fortleitung der verschiedenen Rauchsorten gehalten werden und deshalb sind für jede Hütte mehrere Kanäle und mehrere Condensationskammern nothwendig.

Bei der Muldner Schmelzhütte ist seit einer Reihe von Jahren ein unterirdisches Kanalsystem von im Ganzen circa 3000 Ellen Länge hergestellt und im Jahre 1863 im Wesentlichen zum Abschlusse gebracht worden.

An diesen Kanälen sind in den Jahren 1862 und 1863 drei Condensationskammern — zwei von je 30,000 und 40,000 Kubikfuß Raum für den Rauch aus den verschiedenen Abtheilungen der Muffelröstöfen und eine von 170,000 Kubikfuß Inhalt für die Flammenschmelzöfen und Röststadeln — erbaut; die letzterwähnte große Kammer ist soeben erst fertig, hiermit nun aber auch die Fügigkeit erlangt worden, den Rauch von allen Defen verschiedener Art der beabsichtigten Reinigung in Kammern, zum Theil wenigstens in längeren Kanälen, zu unterwerfen.

Bei der Halsbrückner Hütte hat man bis jetzt erst eine Condensationskammer für die Muffelröstöfen mit zugehörigem Kanal; der Bervollständigung des Kanal- und Kammersystemes muß hier übrigens erst eine Dislocation der betreffenden Schmelzöfen vorhergehen.

Der in den Kanälen und Kammern gesammelte Flugstaub ist vorzugsweise reich an Arsenik und wird daher zunächst zur Darstellung verkäuflicher Arsenikalien, mit nochmaliger Leitung durch einen langen, gebrochenen Gistfang, verwendet, hiernach aber wieder dem allgemeinen Hüttenproceße übergeben.

Ueber den Einfluß dieser Auffangevorrichtungen auf die Unschädlichkeit des Hüttenrauches lassen sich, selbst bei der Muldner Hütte, zur Zeit, und da der Betrieb erst kurze Zeit gedauert, resp. soeben erst begonnen hat, noch keine brauchbaren Angaben machen; aber das ist bereits constatirt, daß dadurch Tausende von Centnern